

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

IMPERA SE

Frankfurt am Main

Am Justizzentrum 5 • 50939 Köln

e-Mail: info@impera.info • Internet: www.impera.info

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main

**IMPERA SE,
Frankfurt am Main**

**Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**

	€	Vorj.: €
1. Sonstige betriebliche Erträge	892,50	83,87
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-73.610,55</u>	<u>-77.388,22</u>
3. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	-72.718,05	-77.304,35
4. Verlustvortrag	<u>-149.187,50</u>	<u>-71.883,15</u>
5. Bilanzverlust	<u><u>-221.905,55</u></u>	<u><u>-149.187,50</u></u>

**IMPERA SE,
Frankfurt am Main**

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 117644 eingetragen. Die Firma lautet IMPERA SE. Satzungsmäßiger Sitz der Gesellschaft ist in Frankfurt am Main, die Geschäftsanschrift lautet Am Justizzentrum 5, 50939 Köln.

B. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes, des Handelsgesetzbuches und der Satzung aufgestellt. Die Gesellschaft ist nach der Größenklasse im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit fällt die Gesellschaft unter den Ausnahmefall gemäß § 267a Abs. 3. Nr. 3 HGB, somit sie als eine kleine Kapitalgesellschaft gilt. Der Abschluss der Gesellschaft ist nicht prüfungspflichtig, wird jedoch freiwillig geprüft. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden.

Die handelsrechtliche Bilanzierung und Bewertung sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorgenommen worden.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Einzelne Posten wurden wie folgt bewertet:

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Wertberichtigungen auf Finanzanlagen werden bei voraussichtlicher dauernder Wertminderung vorgenommen.

Forderungen und liquide Mittel werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls um Wertberichtigungen vermindert bilanziert.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Risiken werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

D. Erläuterungen zur Bilanz

Das Anlagevermögen betrifft folgende 100%-ige Beteiligungen Syssorevo Alpha GmbH, Köln, und IMPERA Asset Management GmbH, Köln.

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen stellen sonstige Forderungen dar.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag EUR 375.000 und ist eingeteilt in 375.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückstammaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00.

Auf Grund der in der Satzung vom 03.07.2019 erteilten Ermächtigung (Genehmigtes Kapital 2019) wurde durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 15. Dezember 2023 das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 250.000,00 um EUR 125.000,00 auf EUR 375.000,00 durch Ausgabe von 125.000 neuen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bareinlage erhöht. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgte zu einem Ausgabebetrag von EUR 7,00 je Aktie, worauf insgesamt Einlagen in Höhe von EUR 875.000,00 im Dezember 2023 geleistet wurden. Die Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister erfolgte am 19.2.2024. Im Rahmen der Kapitalerhöhung erhöhte sich das Grundkapital um EUR 125.000,00 und die Kapitalrücklage um EUR 750.000,00.

Der Verwaltungsrat wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2024 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Mai 2029 einmalig oder mehrfach (in Teilbeträgen) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu nominal EUR 187.500,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 je Stückaktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem

nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen;

- soweit erforderlich, um etwaige Spitzenbeträge auszugleichen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Beteiligungen, Unternehmen oder einlagefähigen Wirtschaftsgütern einschl. Forderungen gegen die Gesellschaft - auch zum Aktientausch - sowie bei Unternehmenszusammenschlüssen;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 20% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der IMPERA SE ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhungen und ihrer jeweiligen Durchführung aus dem Genehmigten Kapital 2024, einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen und die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 jeweils anzupassen.

E. Sonstige Angaben

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine eigenen Aktien erworben oder veräußert, sie hält auch keine eigenen Aktien. Haftungsverhältnisse gemäß §§ 251, 268 Abs. 7 HGB bestehen nicht.

Gewährungen im Sinne von § 285 Nr. 9 lit. c HGB bestehen nicht.

Im Geschäftsjahr waren keine Mitarbeiter beschäftigt.

Geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr:

- Herr Jens Bertrams, Köln
- Herr Hans-Jörg Mellmann, Brühl

Im Geschäftsjahr war Herr Adrianus Mattheus Maria Thomassen, Eindhoven, einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Die Geschäftsführenden Direktoren schlagen vor, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Frankfurt am Main, den 15. März 2025

Jens Bertrams
Geschäftsführender Direktor

Hans-Jörg Mellmann
Geschäftsführender Direktor

**IMPERA SE,
Frankfurt am Main**

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die IMPERA SE, Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der IMPERA SE, Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beige-fügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen

entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird,

da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkei-
ten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

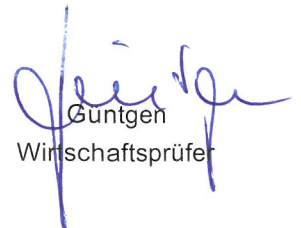
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 31. März 2025

dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft


Georgini
Wirtschaftsprüfer


Guntgen
Wirtschaftsprüfer

Bericht des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat hat sich im Geschäftsjahr 2024 kontinuierlich durch mündliche und schriftliche Berichte der geschäftsführenden Direktoren umfassend informieren lassen. Gemäß § 47 Abs. 3 SE Ausführungsgesetz i.V.m. § 171 Abs. 2 AktG wird folgender Bericht erstattet:

Die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben hat der Verwaltungsrat während des zugrundeliegenden Geschäftsjahres umfassend wahrgenommen und darüber hinaus die Geschäftsführung kontrolliert und geprüft. Der Verwaltungsrat befasste sich intensiv mit der Entwicklung der Gesellschaft. Sämtliche wesentliche Ereignisse und Geschäftsvorfälle sowie einzelne Fragen zur Geschäftspolitik wurden mit dem geschäftsführenden Direktor ausführlich besprochen.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat der Verwaltungsrat sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugt. Geschäfte und Maßnahmen, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, sind mit den geschäftsführenden Direktoren eingehend besprochen und die notwendigen Entscheidungen durch den Verwaltungsrat getroffen worden. Der Verwaltungsrat hat im Berichtszeitraum keine Ausschüsse gebildet.

Der Jahresabschluss wurde unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 von der dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berufsausübungsgesellschaft, Köln, geprüft. Der Abschlussprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfungen erhebt der Verwaltungsrat keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss. Er billigt den von den geschäftsführenden Direktoren aufgestellten und vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, der somit gemäß § 172 AktG festgestellt ist.

Der Verwaltungsrat dankt den geschäftsführenden Direktoren für den Einsatz im vergangenen Jahr und für die gute Zusammenarbeit.

Frankfurt am Main, 28. April 2025



Adrianus M.M. Thomassen

Verwaltungsrat